
Satzung der Sportfischervereinigung Knielingen 1923/46 e.V.



Sportfischervereinigung Knielingen 1923/46 e.V.
Jakob-Dörr-Straße 6 · 76187 Karlsruhe

§ 1

Name, Eintragung, Gerichtsstand, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern und führt den Namen **Sportfischervereinigung Knielingen 1923/46 e.V.**

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Knielingen, Jakob-Dörr-Straße 6.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 100352 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Vereinszweck ist die Verbreitung und ständige Verbesserung des waidgerechten Sportfischens unter Beachtung des Naturschutzes und des Tierschutzes durch:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereins- und in den Pachtgewässern.
2. Gesunderhaltung der Gewässer durch Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Aus- und Weiterbildung von geeigneten Mitgliedern.
4. Beratung, Förderung und Weiterbildung interessierter Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen.
5. Anpachtung von Angelgewässern auf der Gemarkung Karlsruhe-Knielingen.
6. Anleitung und Heranführen an die Sportfischerei und Förderung der Vereinsjugend.
7. Durchführung von jährlichen Hege- und Kameradschaftsfischen, sowie Pflege der Beziehungen zu befreundeten Sportfischervereinigungen, insbesondere durch Ausrichtung von und Teilnahme an Hege- und Kameradschaftsfischen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, politisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder müssen im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines und eines gültigen Fischereierlaubnisscheines für die Vereins- und Pachtgewässer der Sportfischervereinigung Knielingen sein.

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Sie haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung.

Einzelheiten regelt die Jugendordnung, detailliert erläutert in der Vereinsordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Als fördernde, so genannte passive Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht in der Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme ist schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden zu beantragen.

Über die Aufnahme selbst entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Dieser Beschluss ist dem Antragsteller mündlich oder schriftlich zu übermitteln; das Gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

Die Aufnahme und die Rechte und Pflichten gem. § 7 dieser Satzung werden erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie sonstige festgesetzte Beiträge in voller Höhe gemäß der Beitragsordnung entrichtet sind.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Tod.

b) Durch Austritt:

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende dieses Jahres erfolgen.

c) Durch Ausschluss:

Dieser kann erfolgen,

– wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,

- wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
- wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates (siehe § 10) möglich. Eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter ist unzulässig.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und eventuell erhaltene Schlüssel sind zurück zu geben.

§ 6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage,
- b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen im Rahmen der Vereinsordnung zu benutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge gemäß den Vorgaben der Beitragsordnung pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
4. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften, welche aus der Vereinsordnung ersichtlich sind, zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Gesamtvorstand
4. Der Ehrenrat

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, dem 1. und 2. Gewässerwart, dem 1. und 2. Jugendwart, dem 1. und 2. Sportwart, dem Hauswart, 3 Platzwarten und dem Gerätewart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Gesamtvorstand bis zu einer auf der nächsten Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Im Beschlussverfahren entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Gesamtvorstand kann durch eine außerordentliche Hauptversammlung vorzeitig aberufen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 10 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie sind auf der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird. Das Verfahren der Schlichtung und die Vorgehensweise des Ehrenrates werden in der Vereinsordnung detailliert geregelt.

§ 11 Hauptversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für eine Beschlussfassung der Haupt-

versammlung genügt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Ausnahmen siehe Nr. 2, Buchstabe e).

2. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs- oder Wahlleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss geheim durchgeführt werden.

Zur Neuwahl ist eine Wahlkommission von drei Mitgliedern aus der Versammlung heraus zu wählen. Aufgabe dieser Wahlkommission ist, den gesamten Vorstand zu entlasten, die Neuwahl der gesamten Verwaltung durchzuführen oder nach der Wahl des 1. Vorsitzenden diesem die Weiterführung der Wahl zu überlassen. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
 - d) Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e) Satzungsänderung; Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder,
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder,
 - g) Ein- oder Austritte in / aus Verbänden/Vereinigungen oder Körperschaften,
 - h) Auflösung des Vereins.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen.

Sie werden vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Sie hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

Sie wird einberufen vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse. § 11, Nr. 3. und 4. gilt entsprechend.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
3. Sollte der Vorstand abgewählt werden müssen, stellt der Vorsitzende des Ehrenrates den Antrag zu einer außerordentlichen Hauptversammlung. Dieser Antrag muss von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für eine Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung genügt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Ausnahmen siehe §11, Nr. 2, Buchstabe e).

§ 13

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung hat in erster Linie Informationscharakter und dient zur Unterrichtung über allgemeine fischereirechtliche, oder auch den Verein betreffende Vorgänge, sowie der Pflege der Kameradschaft und dem Austausch untereinander.

Sie wird bei Bedarf einberufen vom 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 14

Kassenprüfung

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen

Unterlagen verpflichtet ist. Hierbei ist er verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen, welche fortlaufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig vor der Hauptversammlung zu erstellen.

2. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Der Wahlrhythmus richtet sich nach den Vorgaben der Vereinsordnung. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher, der Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorzulegen.

Weiterhin haben die Kassenprüfer das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters, auch insoweit die Entlastung des Vorstandes, zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 15 Vereinsordnung

Es gibt noch neben der Satzung Vorschriften im Verein, die von allgemein verbindlicher Bedeutung sein können. Hierbei handelt es sich um Vereinsordnungen, die durch die Satzung erlaubt sein müssen, oder deren Gegenstand nicht unbedingt in einer Satzung geregelt sein muss.

Die Vereinsordnungen sind für die Mitglieder ebenso verbindlich wie die Vereinssatzung.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Vereinsordnungen ist nämlich, dass für ihren Erlass eine ausreichende Ermächtigung in der Vereinssatzung enthalten ist.

Diese Ermächtigung gilt mit Beschluss dieser Satzung als gegeben.

Die Vereinsordnung ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Veränderungen jeglicher Art der Vereinsordnung sind den Mitgliedern durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erst nach Ablösung sämtlicher Pachtverträge durch eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden.

Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung ist die 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt kein Beschluss zu Stande, ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit.

1. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins steht das Vereinsvermögen, soweit es nicht für Pachtzinsen oder sonstige Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, der Stadt Karlsruhe – jedoch nur für den Ortsteil Knielingen – für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Verfügung.

Die Auflösung des Vereins ist beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 24.10.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 1974. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

– Ende –

Die bestehenden Vereinsordnungen bleiben mindestens bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung in Kraft.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Karlsruhe-Knielingen, den 24.10.2014

Michael Doll

2. Vorsitzender
(nimmt kommissarisch die Aufgaben
des 1. Vorsitzenden wahr)

Friederike Doll

Protokollführer

Sportkamerad!

Dein Recht ist:

Anteil zu haben an dem großen Schatz, den die deutschen Fischgewässer bieten.

Deine Pflicht ist:

Diesen Hort zu schützen, zu hegen und zu pflegen. Sei allen ein Vorbild in deiner Liebe zur Natur und beweise sie in deiner Achtung vor ihren Geschöpfen.



Bei Ausübung der Sportfischerei sind die Richtlinien für die Sportfischer der Sportfischervereinigung Knielingen bindend.

Sportfischervereinigung Knielingen 1923/46 e.V.

Jakob-Dörr-Straße 6 · 76187 Karlsruhe

Telefon (0721) 56 10 29, E-Mail: Info@sfv-knielingen.de